



Verhaltenskodex der Landeshauptstadt Stuttgart zur Erfüllung der steuerrechtlichen Vorschriften

Stand: November 2021

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) unterliegt aufgrund der Besonderheiten der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts vielfältigen steuerlichen Verpflichtungen. Diesen Verpflichtungen kommt die LHS vollumfänglich nach. Integrität und Regeltreue, insbesondere auch in Bezug auf die geltenden Steuergesetze, sind der LHS wichtig und werden vom Oberbürgermeister mit Nachdruck gefordert und gefördert. Aus diesem Grund richtet die LHS vertreten durch den Oberbürgermeister ein System zur Verhinderung steuerlicher Regelverstöße ein (Tax Compliance Management System – TCMS).

Das TCMS identifiziert Risiken und stellt Maßnahmen bereit, die zur optimalen Gewährleistung der steuerlichen Pflichterfüllung dienen. Gleichzeitig fungiert das TCMS als Instrument der Steuerplanung und -optimierung innerhalb des gesetzlichen Regelungsrahmens.

Die Sicherstellung eines steuerlich regelkonformen Verhaltens und der Verhinderung von Regelverstößen dient dabei nicht zuletzt auch der Vermeidung bzw. Begrenzung von finanziellen und steuerstrafrechtlichen Risiken für die Stadt, ihren Beschäftigten sowie den gesetzlichen Vertreter/innen. Alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart einschließlich ihrer Eigenbetriebe sind angehalten, ihre Aufgaben orientiert am Wohl der Allgemeinheit unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu erfüllen.

In diesem Bewusstsein, und um die Einhaltung steuergesetzlicher Verpflichtungen sowie interner steuerrechtlicher Regelungen zu gewährleisten, hat die LHS die im Folgenden beschriebenen Eckpunkte erarbeitet und in einem Verhaltenskodex mit Verhaltensgrundsätzen zusammengefasst:

A. Verhaltenskodex

Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) inkl. Leitung der Verwaltung (Oberbürgermeister und Beigeordnete) und Eigenbetriebe:

1. Die LHS handelt in ihrer Stellung als Steuerpflichtige entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Der/die Oberbürgermeister/in, der/die Erste Bürgermeister/in und die Bürgermeister/innen (als Leitung der Verwaltung und gesetzliche Vertreter/innen) sind sich ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Steuerpflichten bewusst.
3. Mit einem klaren Bekenntnis der Verwaltungsleitung sowie der Leitung der Eigenbetriebe zur Einführung eines TCMS geht auch die Wertentscheidung einher, die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen sicher zu stellen und auf allen Ebenen der Stadtverwaltung zu verankern und zu erfüllen.
4. Eine vorbildhafte steuerliche Pflichterfüllung beinhaltet insbesondere die bewusste Feststellung aller steuerlichen Sachverhalte sowie die fristgerechte und vollständige Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten.
5. Steuerliche Wahlrechte und Gestaltungen werden zum Vorteil einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgeübt. Die LHS distanziert sich von reinen steuerinduzierten Gestaltungen, die missbräuchlich im Sinne des § 42 Abgabenordnung (AO) anzusehen sind.
6. Die Leitung der Verwaltung und der Eigenbetriebe hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter/innen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen ausreichend qualifiziert sind.
7. Die Stadtverwaltung und Eigenbetriebe werden mit den notwendigen Ressourcen (qualifiziertes Personal, Sachmittel, IT etc.) ausgestattet.
8. Die Leitung der Verwaltung und der Eigenbetriebe fördert durch eine angemessene Kommunikation und Vermittlung der zu erwartenden Verhaltensgrundsätze die Bedeutung und Wahrnehmung, die die Mitarbeiter/innen der LHS der Beachtung von steuerlichen Regeln sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten beimessen sollen.

Mitarbeiter/innen:

9. Alle verantwortlichen Mitarbeiter/innen sind sich ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Steuerpflichten bewusst und messen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten eine hohe Bedeutung bei.
10. Sie sind dazu verpflichtet, sich über die für ihren Verantwortungsbereich geltenden stadtinternen Tax-Compliance-Vorgaben regelmäßig zu informieren, diese einzuhalten und in Zweifelsfällen ergänzende Informationen und Rat bei den hierfür steuerlich fachlich zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe einzuholen.

Regelungen und Kultur:

11. Die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe arbeiten in steuerrechtlichen Angelegenheiten innerhalb und auch gegenüber dem Finanzamt proaktiv und transparent zusammen.
12. Die verbindlichen Tax-Compliance-Vorgaben (Dienstanweisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen und Fortbildungen) sind von allen Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzuhalten.
13. Gleichzeitig soll mit der Etablierung einer offenen Fehlerkultur ein Fehler als Lernchance verstanden werden und dazu beitragen Arbeitsprozesse zu verbessern, damit Fehler nicht verheimlicht werden müssen. Hierdurch wird auch die gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche Berichtigung durch einen standardisierten Berichtigungsprozess sichergestellt.

B. Verhaltensgrundsätze

Die Verhaltensgrundsätze ergänzen die wesentlichen Punkte aus dem Verhaltenskodex und machen diese für die Mitarbeiter/innen und Vorgesetzte handlungsleitend.

1. Vorgesetzte und Mitarbeitende

Ordnungsmäßigkeit:

Ihr Verwaltungshandeln ist stets in Übereinstimmung mit dem geltenden (steuerlichen) Recht.

Transparenz:

Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann (transparente, wahrheitsgemäße, zeitgerechte und vollständige Akten- und Buchführung).

Seien Sie Vorbild:

Zeigen Sie durch Ihr Verhalten und Ihre Arbeitsweise gegenüber Ihren Kolleginnen und Kollegen, dass Sie die Tax-Compliance-Vorgaben in Ihrem Tun berücksichtigen und eine Missachtung der Vorgaben nicht unterstützen. Achten Sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben auf das Ansehen und die Reputation der LHS.

Mitwirkungsfunktion:

Zur Unterstützung bei der Entdeckung und Aufklärung von Sachverhalten, die bislang keiner korrekten steuerlichen Würdigung zugeführt wurden, tauschen Sie sich untereinander aus und informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n.

Fort- und Weiterbildung:

Nutzen Sie zur Weiterbildung und der Aktualisierung Ihres Fachwissens das Angebot zu diesem Thema im Fort- und Weiterbildungsprogramm der LHS oder sonstige (externe) Fortbildungsmöglichkeiten.

2. Zusätzliche Themen für Vorgesetzte:

Organisation:

Kommen Sie als Vorgesetzte/r Ihrer Dienst- und Fachaufsicht nach und sorgen Sie im Rahmen Ihrer Befugnisse für klare Zuständigkeitsregelungen, transparente Aufgabenbeschreibungen und eine angemessene Kontrolldichte.

Kommunikation:

Behandeln Sie das Thema „Erfüllung der Steuerpflichten der LHS unter Beachtung der Tax-Compliance-Vorgaben“ regelmäßig in Dienstbesprechungen. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für dieses Thema.

Förderung der Mitarbeitenden:

Setzen Sie sich dafür ein, dass Ihre Mitarbeiter/innen ihren Fortbildungsanspruch wahrnehmen können.